

Schulstraßen in Innsbruck

Regelung und Vorgangsweise



Schulstraßen in Innsbruck: Regelung und Vorgangsweise

Mit 1. Oktober 2022 ist die 33. Straßenverkehrsordnungs-Novelle in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle wurde die Schulstraßenregelung (§ 76d StVO) eingeführt, deren genauen Wortlaut finden Sie am Ende der Broschüre.

Was ist das Ziel von Schulstraßen?

Ziel ist, es die Sicherheit der Schulkinder zu erhöhen!



Was bedeutet die neue Schulstraßenregelung?

Wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, kann die Behörde an Schultagen zu Beginn und Ende des Unterrichts Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden zu Schulstraßen erklären.

In einer Schulstraße darf auf der Fahrbahn gegangen werden und Radfahren in Schrittgeschwindigkeit ist erlaubt. Auch bestimmter Kraftfahrzeugverkehr darf eine Schulstraße in Schrittgeschwindigkeit befahren. Mechanische Sperren (z. B. portable Poller, Scherengitter) sind zulässig und haben sich zur Um- und Durchsetzung einer Schulstraße bewährt.

Wer darf in der Schulstraße in Schrittgeschwindigkeit fahren?

- Radfahrer:innen
- Krankentransporte
- Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG
- Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen
- Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes
- Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs
- Fahrzeuge von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe
- Anrainer zum Zwecke des Zu- und Abfahrens



Wer darf in der Schulstraße nicht fahren?

- Lehrpersonen, die zur Schule wollen
- Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen



Wie erkennt man eine Schulstraße?

Mit der neuen Schulstraßenregelung wurde auch das neue Hinweiszeichen „Schulstraße“ geschaffen.



Bisher mussten Fahrverbote für jede Schule von der zuständigen Behörde eigens entwickelt werden. Es gab kein einheitliches Verkehrszeichen dafür. Die Verordnung ist nun einfacher und die Schulstraße durch das Verkehrszeichen erkennbar.

Wie kann man Schulstraßen darüber hinaus absichern?

Mechanische Sperren sind zulässig und müssen von Personen, die dazu von der Behörde nach Einschulung ermächtigt sind, angebracht werden.

Sie haben sich zur Um- und Durchsetzung einer Schulstraße bewährt. Vorrichtungen, deren rasch mögliche Öffnung und Schließung nicht von einer erwachsenen Person selbsttätig bewerkstelligt werden kann, widersprechen dem Regelungszweck und sind daher nicht erlaubt.

Wer kann einen Antrag auf Verordnung einer Schulstraße stellen?

Der Antrag auf Verordnung einer Schulstraße sollte von der jeweiligen Schule (Direktion) gestellt werden. Wir empfehlen, diese Thematik vorab in Ihrer Schule und auch mit den Eltern / dem Elternverein zu besprechen und einen breiten Konsens für eine Schulstraße zu finden.



Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht auf jede Meldung von besorgten Eltern mit Verordnung einer Schulstraße reagieren können.

Wo ist der Antrag auf Verordnung einer Schulstraße einzubringen?

Der Antrag auf Verordnung einer Schulstraße ist ausnahmslos beim Stadtmagistrat Innsbruck, Referat Straßenverkehr und Straßenrecht zu stellen.

Gerne per e-mail: post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at

An welcher Stelle kann eine Schulstraße beantragt werden?

Zu Schulstraßen können Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulen erklärt werden.

Das bedeutet, dass nicht immer ganze Straßenzüge zu Schulstraßen erklärt werden können und die damit einhergehenden Verkehrsbeschränkungen gelten.

Welcher Bereich zu einer Schulstraße erklärt werden kann, wird von der Straßenverkehrsbehörde gemeinsam mit dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen, den Straßenverwalter:innen und der Polizei im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zur Verordnungserlassung festgelegt.

Gerne können Sie uns dazu Vorschläge unterbreiten!



Hier eine beispielhafte Aufzählung von Kriterien „Pro und Contra Schulstraße“



Kriterien, die für die Verordnung einer Schulstraße sprechen können:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen unmittelbar vor der Schule
- Keine Gehsteige oder Gehwege vorhanden
- Keine bestehenden Schutzwände zur Schule
- Besondere Gefahren z.B. unübersichtliche Stellen
- Zu- und Abholverkehr trotz fehlender Haltemöglichkeiten unmittelbar vor der Schule usw.



Kriterien, die gegen die Verordnung einer Schulstraße sprechen können:

- Höherrangiges Straßennetz betroffen
- Öffentlicher Verkehr, insbesondere Schienenverkehr, behindert
- Keine sichere Zu- und Ausstiegsstelle außerhalb der Schulstraße
- Bestehende und geeignete Haltemöglichkeiten für Zu- und Abholverkehr vor der Schule usw.



Jede Schulstraße muss einzeln geprüft werden. Dabei werden die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse und alle entscheidungsrelevanten Kriterien berücksichtigt!

Wie schaut das Verfahren zur Verordnung einer Schulstraße aus?

Vor Erlassung einer strassenverkehrsrechtlichen Verordnung (wozu auch die Verordnung einer Schulstraße zählt) muss ein positives Gutachten der verkehrstechnischen Amtssachverständigen vorliegen. Im Anschluss daran wird das gesetzlich vorgeschriebene Ermittlungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt, in dem verschiedene interne und externe Fachdienststellen befragt werden.



Nach Abschluss dieses Verfahrens entscheidet die Behörde in Abwägung aller eingelangten Stellungnahmen und unter Einbeziehung des verkehrstechnischen Gutachtens, ob eine Schulstraße verordnet werden kann oder nicht.

Wie wird die Einhaltung einer Schulstraßenregelung kontrolliert?

Die Kontrolle der Einhaltung der Schulstraßenregelung erfolgt durch die Polizei. Die Polizei kann nicht in jeder Schulstraße zu den Schulstraßenzeiten Kontrollen durchführen. Daher ist es wichtig, dass auch in der Schule und bei den Eltern eine große Unterstützung für die Schulstraße und die Einhaltung der damit einhergehenden Beschränkungen besteht. Nur so kann eine Schulstraße gut funktionieren und die Sicherheit für Schulkinder erhöhen!

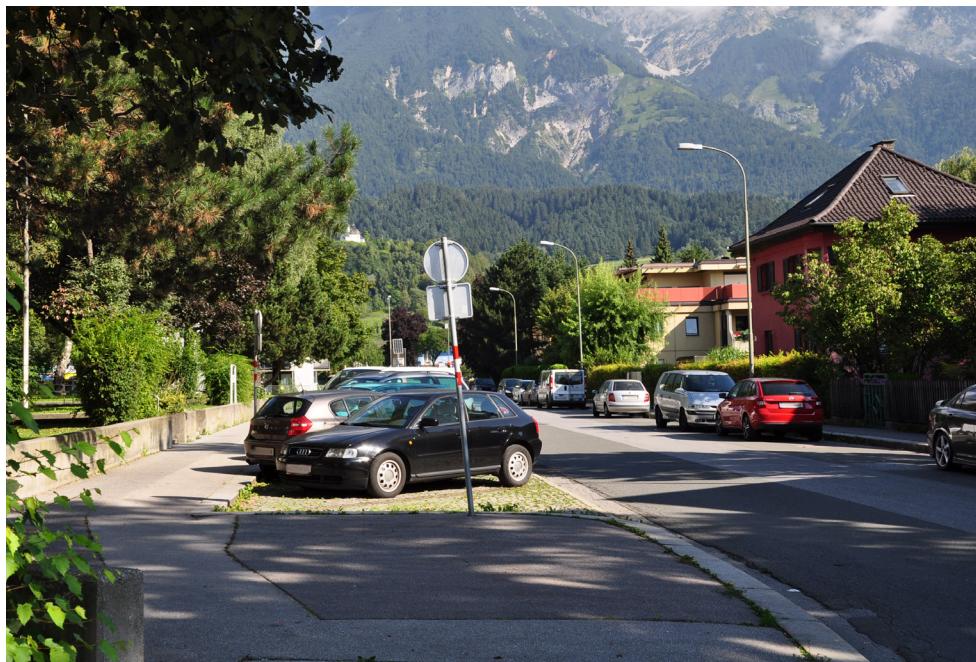


Was können Sie beitragen, damit eine Schulstraßenregelung funktioniert?

Wichtig ist, dass in Ihrer Schule und auch bei den Eltern eine große Bereitschaft besteht die mit der Schulstraße einhergehenden Fahrbeschränkungen einzuhalten und damit den Kindern die beabsichtigte Sicherheit auf dem Weg zur Schule zu geben.

Wenn Sie die Einhaltung der Schulstraßenregelung unterstützen wollen, kann dies durch die Aufstellung von mobilen Sperren (z.B. Scherengitter) erfolgen (siehe oben).

Diese Hindernisse müssen durch dafür ermächtigte Personen aufgestellt und auch wieder entfernt werden. Dies können z.B. Lehrpersonen, Hausmeister oder Eltern sein.



Gesetzestext:

§ 76d StVO

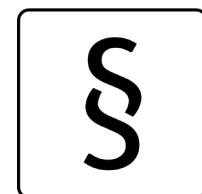
(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu Schulstraßen erklären. Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Tageszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen.

(2) In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr. Krankentransporte, Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, der Pannenhilfe und Anrainer sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen. Die Behörde kann weitere Ausnahmen für Anrainerverkehre festlegen. Die Anbringung mechanischer Sperren durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird. Den ermächtigten Personen ist von der Behörde eine Bestätigung über den Umfang der Ermächtigung auszustellen.

(3) In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Schulstraße die betreffenden Hinweiszichen (§ 53 Abs. 1 Z 26a und 29) anzubringen sind.



Impressum:
Stadt Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Herausgebende Dienststelle
Referat Straßenverkehr und Straßenrecht

Gestaltung:
Geschäftsstelle Marke und Markenkommunikation
Fotos Stadt Innsbruck